

SATZUNG der Berliner Krebsgesellschaft e.V.

§ 1

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Berliner Krebsgesellschaft e.V." und ist der Landesverband der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. (im Folgenden nur "Berliner Krebsgesellschaft" genannt).

Er hat seinen Sitz in Berlin.

2. Die Berliner Krebsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Berliner Krebsgesellschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Kenntnis vom Wesen der Krebskrankheit vertiefen zu helfen.

2. Die Bevölkerung über die Krebskrankheit aufzuklären, insbesondere über die Früherkennungsmöglichkeiten zu informieren, die rechtzeitige Behandlung zu fördern und zugleich der Krebsfurcht entgegenzutreten.

3. Die Ärzte über die wesentlichen Erkenntnisse der Krebsforschung zu informieren sowie mit den modernen Methoden der Früherkennung, der als wirkungsvoll anerkannten Behandlungsmöglichkeiten und der Nachsorge vertraut zu machen.

4. Die wissenschaftliche Krebsforschung in angemessenem Umfang zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen.

5. Für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge für Krebskranke einzutreten.

6. Die Gesundheits- und Sozialbehörden sowie Versicherungsträger in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung beratend und begutachtend zu unterstützen und insoweit der öffentlichen Gesundheitspflege zu dienen.

7. Den Behindertensport im Rahmen der Krebsnachsorge zu fördern.

§ 3

Um die in § 2 gestellten Aufgaben zu erfüllen, erstrebt die Berliner Krebsgesellschaft die Zusammenarbeit:

1. mit den Behörden, insbesondere denjenigen, die für das Gesundheitswesen, das Sozialwesen und für die Sozialversicherung einschließlich der Krankenversicherung zuständig sind;

2. mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Instituten, die sich unmittelbar und mittelbar mit der Bekämpfung der Krebskrankheiten beschäftigen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft bei der Berliner Krebsgesellschaft wird erworben durch Berufung durch den Vorstand oder durch Antrag.

Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Die Berliner Krebsgesellschaft hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) ordentliche Mitglieder sind:

aa) Ärzte und Wissenschaftler, die in der Bekämpfung der Krebskrankheit – wie beispielsweise der Früherkennung und Behandlung, Ausbildung und Fortbildung, Aufklärung

sowie Forschung – im Rahmen der in § 2 festgelegten Aufgaben tätig sind.

ab) Einzelpersonen, die sich um die Krebsbekämpfung bemühen und zu ordentlichen Mitgliedern berufen werden.

b) fördernde Mitglieder sind:

Mitglieder, die, ohne die fachliche und berufliche Voraussetzung gemäß Ziff. 2. a) aa) zu erfüllen, durch ihre Mitgliedschaft die Aufgaben der Berliner Krebsgesellschaft gemäß § 2 unterstützen wollen und den Erwerb der Mitgliedschaft beantragt haben.

c) Ehrenmitglieder sind:

Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt worden sind.

§ 5

Beratende Mitglieder üben im Rahmen der Aufgabenbereiche gemäß § 2 beratende Funktionen aus.

Zu den beratenden Mitarbeitern zählen die Vertreter der in § 3 genannten Institutionen, die der Krebsbekämpfung dienen wie

- Staatliche Behörden
- Versicherungsträger
- Organisationen
- wissenschaftliche Institutionen
- Krebsvorsorge- und Nachsorge-Einrichtungen
- ärztliche Verbände
- ärztliche Fortbildungseinrichtungen
- karitative Einrichtungen

Die vorgenannten Institutionen bzw. deren Vertreter werden vom Vorstand, je nach Tagesordnung, zu den Mitgliederversammlungen eingeladen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Vertreter der vorgenannten Institutionen können auf Antrag förderndes Mitglied werden.

§ 6

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

Fördernde Mitglieder bestimmen nach eigenem Ermessen den von ihnen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

§ 7

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Abberufung durch die Institution, die vertreten wurde, durch Ausschluß oder durch Tod.

Der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.

Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet durch Austritt, der jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden kann, durch Ausschluß oder durch Tod.

§ 8

Die Organe der Berliner Krebsgesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder der Berliner Krebsgesellschaft berechtigt.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Die fördernden Mitglieder werden durch einen aus ihren Reihen zu bestellenden Sprecher in der Mitgliederversammlung vertreten.

Jedes ordentliche Mitglied sowie der Sprecher der fördernden Mitglieder hat eine Stimme.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder innerhalb von sechs Wochen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragt.

3. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung durch einfachen Brief.

4. Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind spätestens acht Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung einzubringen.

5. Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden auch Gäste zugelassen werden.

§ 10

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

a) die Stellungnahme zu den mit der Tagesordnung eingebrachten Berichten und Anträgen

b) ba) die Wahl des Vorstandes,

bb) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

bc) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,

bd) die Entlastung des Vorstandes,

be) der Ausschluß von Mitgliedern,

bf) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist, wobei der Sprecher der fördernden Mitglieder mit hinzugerechnet wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden

- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister

- mindestens einem Beisitzer

Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und ein Beisitzer sollen Ärzte sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

1. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht.

2. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich und hat lediglich Anspruch auf einen angemessenen Kostenersatz.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende

der 1. stellvertretende Vorsitzende
der 2. stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister

Die Berliner Krebsgesellschaft wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

§ 14

1. Der Vorstand kann für die Leitung der am Sitz des Vereins bestehenden Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestellen sowie hauptberuflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter einstellen.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand direkt verantwortlich.

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte. Er nimmt an den Sitzungen und Versammlungen der Organe der Berliner Krebsgesellschaft beratend teil.

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, die Berliner Krebsgesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsgeschäftlich zu vertreten.

2. Der Schatzmeister führt die Kasse der Berliner Krebsgesellschaft. Binnen drei Monaten nach Schluß eines Geschäftsjahres ist der für das zurückliegende Geschäftsjahr zu erstellende Kassenbericht zu fertigen sowie der für das laufende Geschäftsjahr vorgesehene Haushaltsplan aufzustellen.

§ 15

1. Mittel des Vereins (z. B. Einnahmen aus Beiträgen, Spenden oder Vermögensbildung) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Die Auflösung der Berliner Krebsgesellschaft kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung eine oder mehrere steuerliche als gemeinnützig anerkannte verwandte Einrichtungen oder Anstalten zu bezeichnen, die der Krebsbekämpfung dienen und denen nunmehr das Vermögen des Vereins zufällt.

Den Mitgliedern der Berliner Krebsgesellschaft steht ein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung nicht zu.

Gleiches gilt auch im Falle der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

12. Mai 1997